

Dritte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 23. November 2021

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530, 4587, 4588) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Oktober 2021 (GBl. S. 929) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „1,5“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Zahl „12“ durch die Zahl „3“ und der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

cc) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Alarmstufe II liegt vor, wenn landesweit die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 6 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die absolute Zahl von 450 erreicht oder überschreitet.“.

dd) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Landesregierung behält sich vor, bei besonders hohem Infektionsgeschehen, spätestens wenn die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 9 erreicht oder überschreitet, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für das Eintreten der jeweiligen Stufe ist erforderlich, dass eine für eine Stufe maßgebliche Zahl an zwei aufeinanderfolgenden Tagen erreicht oder überschritten wurde.“.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Werktagen“ durch das Wort „Tagen“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

2. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „gemäß Absatz 1“ gestrichen.

3. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „stets“ durch die Wörter „und nach Maßgabe der Alarmstufen“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für asymptotische Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder glaubhaft machen, dass sie sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, oder für die nicht seit mindestens drei Monaten eine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommission gilt, ist statt eines PCR-Testnachweises ein negativer Antigen-Testnachweis ausreichend;“.

b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Einsatzkräften von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten stets gestattet, soweit dies zur Erfüllung eines Einsatzauftrages erforderlich ist.“.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „teilnehmen“ die Wörter „und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 werden nach der Angabe „(BAnz AT 21. September 2021 V1)“ die Wörter „, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2021 (BAnz AT 12. November 2021 V1) geändert worden ist,“ eingefügt.

e) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Arbeitsschutzgesetzes“ die Angabe „(ArbSchG)“ eingefügt.

5. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Verfahren zur Nachweisüberprüfung; Digitale Prüfverfahren

Die Nachweisführung im Sinne des § 6 hat durch Gewährung der Einsichtnahme in den Testnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original zu erfolgen. Satz 1 gilt entsprechend für Genesenennachweise. Impfnachweise sind in digital auslesbarer Form vorzulegen. Die zur Überprüfung der Nachweise Verpflichteten sind, soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, verpflichtet, elektronische Anwendungen zur Überprüfung einzusetzen.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Telefonnummer“ das Wort „(Anwesenheitsdokumentation)“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation im Sinne von Absatz 1 Satz 1 kann auch unter Nutzung digitaler Anwendungen, einschließlich solcher, die eine automatisierte Datenerfassung ohne Mitwirkung der zur Datenverarbeitung Verpflichteten ermöglichen, erfolgen. Soweit die Datenverarbeitung auf diese Weise erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der zur Datenverarbeitung Verpflichtete nur sicherstellen muss, dass die digitalen Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden, insbesondere die Anwesenheit jeder Person von der digitalen Anwendung erfasst und gespeichert wird. Sofern die digitale Anwendung die Verarbeitung der in Absatz 1 genannten personenbezogenen Datenarten verlangt, muss diese in einer für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten nicht lesbaren Ende-zu-Ende-verschlüsselten Form nach dem Stand der Technik erfolgen. Wird eine Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation nach Satz 1 vorgesehen, ist alternativ eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der betroffenen Person zu ermöglichen.“

7. In § 9 Absatz 1 Nummer 3, § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3, § 15 Absatz 1 Nummer 3, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 4 und § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden jeweils die Wörter „der Alarmstufe“ durch die Wörter „den Alarmstufen“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. in der Alarmstufe II zulässig, wobei der Zutritt nur immunisierten Besucherinnen und Besuchern nach Vorlage eines negativen Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist.“.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 3 und 4 ist bei Veranstaltungen der Breitenkultur mit Chören oder Blasmusikensembles, einschließlich des Probenbetriebs, oder vergleichbaren Tätigkeiten mit Aerosolbelastung in geschlossenen Räumen der Zutritt nur für immunisierte mitwirkende Personen nach Vorlage eines negativen Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet, sofern diese nicht im Rahmen ihrer Berufsausübung tätig werden.“.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 gelten neben einer grundsätzlichen Personenobergrenze von 25 000 Besucherinnen und Besuchern folgende Kapazitätsbeschränkungen:

1. In der Basis- und Warnstufe bis einschließlich 5 000 Besucherinnen und Besuchern 100 % der zugelassenen Kapazität, für den 5 000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil 50 % dieser Kapazität; die Personenobergrenze und die Kapazitätsbeschränkung gelten nicht, sofern ausschließlich immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt gestattet wird,

2. in den Alarmstufen 50 % der zugelassenen Kapazität.“.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Vereinigungen“ die Wörter „; dies gilt nicht in den Alarmstufen, in denen nicht-immunisierte Teilnehmende einen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorzulegen haben“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs,“ gestrichen.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden das Wort „Personen“ durch das Wort „Teilnehmende“ und die Angabe „Nummer 3“ durch die Wörter „Nummern 3 und 4“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für nicht-immunisierte Besucherinnen und Besucher dieser Veranstaltungen ist die Vorlage eines Testnachweises in der Basis- und Warnstufe nicht erforderlich, in den Alarmstufen ist ihnen der Zutritt abweichend von Absatz 1 Nummern 3 und 4 nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet.“.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Weihnachtsmärkte sind

1. in der Basis- und Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierte Besucherinnen und Besucher einen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorzulegen haben,

2. in der Alarmstufe nur für immunisierte Besucherinnen und Besucher zulässig,

3. in der Alarmstufe II zulässig, wobei der Zutritt nur für immunisierte Besucherinnen und Besucher nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist.

Beim Aufenthalt auf dem Gelände des Weihnachtsmarktes oder an den Ständen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; beim Konsum von Lebensmitteln darf die Maske vorübergehend abgesetzt werden; im Übrigen bleibt § 3 Absatz 2 unberührt.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „übernehmen“ die Wörter „und in den Alarmstufen durch geeignete Maßnahmen eine Kapazitätsbegrenzung von 50 % der nach üblichen Erfahrungswerten im Durchschnitt täglich zu erwartenden Besucherinnen und Besucher unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sicherzustellen.“ eingefügt.

10. § 13 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In den Alarmstufen muss in den Fällen der Absätze 1 oder 2 zu anderen Personen ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar ist.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Seilbahnverkehren“ das Wort „, Skiaufstiegsanlagen“ eingefügt.

- bb) Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„; dies gilt auch für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken und für den Reha-Sport“.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- bb) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. in der Alarmstufe II zulässig, wobei der Zutritt nur immunisierten Besucherinnen und Besuchern nach Vorlage eines negativen Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist.“.

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. in der Alarmstufe II zulässig, wobei der Zutritt nur immunisierten Besucherinnen und Besuchern nach Vorlage eines negativen Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist.“.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Warn- und Alarmstufe“ durch die Wörter „Warnstufe und den Alarmstufen“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird aufgehoben.

13. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in den Alarmstufen zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nicht gestattet ist; bei notwendigen geschäftlichen oder dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen ist nicht-immunisierten Personen der Zutritt nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „, in der Alarmstufe ist nur ein PCR-Testnachweis zulässig“ gestrichen.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Geschäfte“ die Wörter „und Märkte“ eingefügt und die Wörter „, sowie Märkte außerhalb geschlossener Räume“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Zur Grundversorgung zählen der Lebensmitteleinzelhandel, einschließlich Wochenmärkten, des Getränkehandels, Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien, Konditoreien und Ausgabestellen der Tafeln sowie Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte, Tankstellen, Reise- und Kundenzentren des öffentlichen Personenverkehrs, der Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Poststellen, Paketdienste, Banken und Sparkassen, Reinigungen, Waschsalons, Bau- und Raiffeisenmärkte, Blumengeschäfte, Gärtnereien, Gartenmärkte, Baumschulen sowie Verkaufsstätten für Weihnachtsbäume, Futtermittel und Tierbedarf.“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises“ durch das Wort „nicht“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Satz 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. in der Alarmstufe II zulässig, wobei der Zutritt nur für immunisierte Personen nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist.“.

cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Für Friseurbetriebe und Barbershops ist in den Alarmstufen für die Erbringung von Friseurdienstleistungen abweichend von den Nummern 2 und 3 für nicht-immunisierte Personen der Zutritt nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet.“.

15. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Weitergehende lokale Beschränkungen; Ausgangsbeschränkungen

(1) Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Stadt- oder Landkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung während der Geltung der Maßnahmen der Alarmstufe II eine seit zwei aufeinanderfolgenden Tagen bestehende Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) von mindestens 500 fest, so hat es dies unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen. Die Maßnahmen der Absätze 2 und 3 gelten ab dem Tag nach der Bekanntmachung.

(2) Im Fall des Absatz 1 ist nicht-immunisierten Kundinnen und Kunden der Zutritt zu Betrieben des Einzelhandels und zu Märkten, mit Ausnahme von Betrieben und Märkten der Grundversorgung im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 4, nicht gestattet. Abholangebote und Lieferdienste einschließlich solcher des Online-Handels sind für nicht-immunisierte Kundinnen und Kunden ohne Einschränkung zulässig.

(3) In den Fällen des Absatz 1 ist nicht-immunisierten Personen der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absätze 4, 6 und 7,
3. Versammlungen im Sinne des § 12,
4. Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Rahmen des § 13 Absätze 1 und 2,
5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,

7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen,
10. für die im Freien, nicht jedoch in Sportanlagen, stattfindende allein ausgeübte körperliche Bewegung,
11. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,
12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

(4) Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Stadt- oder Landkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung während der Geltung der Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 eine seit fünf aufeinanderfolgenden Tagen bestehende Sieben-Tage-Inzidenz von weniger als 500 fest, so hat es diese Unterschreitung unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen. Die Rechtswirkungen der Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 treten einen Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft.“.

16. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Testungen von Selbstständigen

Nicht-immunisierte Selbstständige, die keine Arbeitgeber im Sinne des § 2 Absatz 3 ArbSchG sind und bei denen physische Kontakte zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, sind verpflichtet, Testungen in entsprechender Anwendung des § 28b Absatz 1 und Absatz 3 Sätze 1 und 6 IfSG durchzuführen oder durchführen zu lassen.“.

17. § 19 Absatz 1 Sätze 2 und 4 werden aufgehoben.
18. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 3 Absatz 1“ die Wörter „, § 10 Absatz 6 Satz 3 oder § 11 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entgegen § 6, auch in Verbindung mit § 6a, in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 2 oder § 5 Absatz 1 Satz 2 jeweils in Verbindung mit § 10 Absatz 1, § 11 Absatz 1 Satz 1, § 14 Absatz 1 Satz 1 oder 3, § 14 Absatz 2 Satz 3, § 14 Absatz 3, § 14 Absatz 4 Satz 1, § 15 Absatz 1, § 15 Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 1, § 16 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2, § 16 Absatz 3 Satz 1, § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 2 Sätze 1 oder 3 oder § 17a Absatz 2 Satz 1 einer Pflicht zur Überprüfung des Test, Impf- oder Genesenennachweises nicht, nicht mit Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument oder nicht mittels elektronischer Anwendungen nachkommt,“.

c) In Nummer 8 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „oder § 11 Absatz 2 Satz 1“ und nach dem Wort „Veranstaltung“ die Wörter „oder einen Weihnachtsmarkt“ eingefügt.

d) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. entgegen § 10 Absatz 1 Nummern 1, 2 oder 4, § 10 Absatz 4 Nummer 1, § 10 Absatz 6 Satz 2, § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 oder 3, § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 oder 2 oder Satz 3, § 14 Absatz 3 Nummern 1, 2 oder 4, § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 oder 3, § 15 Absatz 1 Nummern 1 oder 2, § 15 Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 1, § 16 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2, § 16 Absatz 3 Satz 1, 2 oder 4, § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 oder 3 oder Satz 3 an einer Veranstaltung ohne Vorlage eines auf ihn ausgestellten Testnachweises teilnimmt oder eine Einrichtung ohne Vorlage eines auf ihn ausgestellten Testnachweises betritt,“

e) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. entgegen § 10 Absatz 1a als Mitwirkender ohne einen auf ihn ausgestellten Testnachweis eine Veranstaltung der Breitenkultur betritt,“.

- f) In Nummer 11 wird nach der Angabe „Absatz 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- g) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. entgegen § 17a Absatz 3 sich ohne triftigen Grund außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft aufhält,“.
- h) In Nummer 18 wird die Angabe „Absatz 2“ gestrichen.
- i) In Nummer 19 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

19. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Übergangsregelung

(1) Für die Zählung der nach § 1 Absatz 2 maßgeblichen Tage werden die zwei unmittelbar vor dem 24. November 2021 liegenden Tage mitgezählt. Ist an den zwei Tagen unmittelbar vor dem 24. November 2021 eine nach § 1 Absatz 2 maßgebliche Zahl erreicht oder überschritten, macht das Landesgesundheitsamt den Eintritt der jeweiligen Stufe gemäß § 1 Absatz 3 am 23. November 2021 bekannt.

(2) Für die Zählung der nach § 17a Absätze 1 und 4 maßgeblichen Tage werden die zwei unmittelbar vor dem 24. November 2021 liegenden Tage mitgezählt. In Stadt- und Landkreisen, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an den zwei unmittelbar vor dem 24. November 2021 liegenden Tagen die nach § 17a Absatz 1 maßgebliche Zahl erreicht oder überschritten hat, gelten die Maßnahmen nach § 17a Absätze 2 und 3 ab dem 24. November 2021. In den Fällen des Satzes 2 macht die zuständige Behörde den Tag, ab dem die Maßnahmen nach § 17a Absatz 2 und 3 gelten, am 23. November 2021 bekannt.“.

20. § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „24. November“ durch die Angabe „22. Dezember“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 treten § 12 Absatz 2 und § 17a am 15. Dezember 2021 außer Kraft.“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nummern 1, 15 und 19 am Tag der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 23. November 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Dr. Bayaz

Schopper

Bauer

Walker

Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha

Gentges

Hermann

Hauk

Razavi

Hoogvliet

Bosch